

**OPFERHILFE
FÜR OPFER VON STRAFTATEN**

**EINE INFORMATIONEN-
BROSCHÜRE DER KANTONE
BASEL-STADT UND
BASEL-LANDSCHAFT**

- www.jsd.bs.ch
- www.baselland.ch
- www.asb.bs.ch
- www.opferhilfe-bb.ch

061 205 09 10

Deutsch Wurden Sie durch eine Straftat verletzt? Dann haben Sie gemäss Opferhilfegesetz Anspruch auf kostenlose Beratung sowie Unterstützung durch die Opferberatungsstelle. Beratungsgespräche sind telefonisch zu vereinbaren.

Français Avez-vous été victime d'un acte de violence? Les centres de consultation pour l'aide aux victimes d'infractions vous offrent des consultations gratuites. Ils vous informent sur vos droits en tant que victime. Le rendez-vous pour une consultation est donné sur simple appel téléphonique.

Italiano Consulenza ed assistenza alle vittime di violenza. Informazioni sui diritti di vittima di un crimine. La consulenza è gratuita ed i consulenti sono legati al segreto professionale. Colloqui di consulenza su preavviso telefonico.

English Have you suffered violence? Have you become a victim of a crime? You can seek help at the information centers for victims aid, where you can get counselling and information on victims aid for free. Please call to make an appointment.

Español Centro de consulta y ayuda para víctimas de violencia: consultas personales y información sobre los derechos legales. Las consultas son gratuitas. Las consejeras y los consejeros se atienen al secreto profesional. Consultas con aviso previo.

Türkçe Siz veya bir yakınınız herhangi bir suçtan veya şiddet kullanımından dolayı kişi olarak zarara uğradınız mı? Böyle bir durumda, resmi olarak tanınan Mağduriyet Yardımı Danışma Büroları'ndan ücretsiz danışma ve bilgi alma hakkına sahipsiniz. Danışma Büroları'nda çalışanlar edindikleri bilgileri gizli tutmakla yükümlüdürler. Görüşmeler için önceden telefonla başvuru.

Srpski Savetovanje i pomoc za zrtve od nasilja. Licni saveti i informacije o zakonskim pravima za zrtve od krivicnih dela. Savetovanje je besplatno i po zelji anonimno. Savetovanje podleze pod anonimnost. Termin se zakazuje telefonom.

Shqip Jeni keqtrajtuar gjatë nje vepre penale, ju apo të afermit tuaj? Këshillorja për Viktima ofron Këshilla dhe përkrahje falas. Ne ju informojmë për drejtat e juaja si Viktimë. Ju lutemi telefononi për të aranzuar takimin këshillues.

Das Opferhilfegesetz ist seit dem 1. Januar 1993 in Kraft. Am 1. Januar 2009 ist das revidierte Opferhilfegesetz in Kraft getreten.

Opfer von Straftaten haben

- Anspruch auf Beratung und Betreuung
- Besondere Rechte im Strafverfahren
- Anspruch auf finanzielle Hilfe

DAS OPFERHILFEGESETZ

WER ERHÄLT HILFE NACH OPFERHILFEGESETZ?

**WURDEN SIE
ODER NAHE ANGEHÖRIGE
DURCH EINE STRAFTAT
VERLETZT?**

Anspruch auf Opferhilfe hat, wer durch eine Straftat unmittelbar körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt worden ist.

Insbesondere ist dies der Fall bei:

- Körperverletzung, Tötung
- Raub
- Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexueller Ausbeutung
- schwerer Drohung und Nötigung
- Freiheitsberaubung, Geiselnahme
- Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolge

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob ein Strafverfahren durchgeführt wird oder die Täterschaft ermittelt oder flüchtig ist.

Auch nahe Angehörige haben Anspruch auf Beratung und Betreuung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auf finanzielle Hilfe.

- Kostenlose Beratung, Information und Begleitung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer anerkannten Opferberatungsstelle
- Besondere Rechte im Strafverfahren
- Finanzielle Unterstützung

Als Opfer haben Sie Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Betreuung durch eine anerkannte Opferberatungsstelle. Diese Stelle informiert Sie umfassend über die Opferhilfe und unterstützt Sie bei der Verarbeitung der Folgen der Straftat. Sie hilft Ihnen entweder selbst oder durch Vermittlung geeigneter Fachleute bei der Geltendmachung Ihrer Ansprüche. Benötigen Sie weitergehende Hilfe z.B. therapeutische oder anwaltliche Hilfe, so können die Kosten dafür von der Beratungsstelle unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernommen werden.

Konkret hilft Ihnen die Beratungsstelle bei Fragen wie:

- Was soll ich jetzt machen?
- Soll ich eine Strafanzeige erstatten?
- Wo finde ich eine Notunterkunft?
- Wie läuft das weitere Verfahren?
- Was sind meine Rechte?
- Ist es notwendig, eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen?
- Kann mich jemand zur Polizei oder zur Gerichtsverhandlung begleiten?
- Wie finde ich eine geeignete Therapeutin oder einen geeigneten Therapeuten?
- Wie kann ich einem Opfer helfen?
- Wer bezahlt die Kosten?
- Habe ich Anspruch auf finanzielle Hilfe?

WAS KÖNNEN SIE BEANSPRUCHEN?

**DIE BERATUNGSSTELLE
LEISTET UND
VERMITTELT
MEDIZINISCHE,
PSYCHOLOGISCHE,
SOZIALE,
FINANZIELLE
UND
JURISTISCHE HILFE.**

*Alle Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Beratungsstelle
unterstehen der Schweigepflicht.*

**ANERKANNTE
OPFERBERATUNGSSTELLE
DER KANTONE
BASEL-STADT
UND
BASEL-LANDSCHAFT**

Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel
Tel. 061 205 09 10, Fax 061 205 09 11, info@opferhilfe-bb.ch

Die Opferhilfe beider Basel hat vier spezialisierte Fachbereiche:

BO Beratung für Opfer oder Angehörige bei Tötung,
Körperverletzung, Raub, Delikten gegen die Freiheit, Verkehrsunfällen
bo@opferhilfe-bb.ch

LIMIT Beratung für weibliche Opfer von Sexual- und Beziehungsdelikten
limit@opferhilfe-bb.ch

MÄNNER PLUS Beratung für gewaltbetroffene Jungen und Männer
männerplus@opferhilfe-bb.ch

TRIANGEL Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche
triangel@opferhilfe-bb.ch

Weitere Informationen finden Sie unter: www.opferhilfe-bb.ch

SCHUTZ UND RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Zum Beispiel:

- Sie können sich bei Befragungen durch die Polizei und Behörden von einer Vertrauensperson (z.B. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Opferberatungsstelle) begleiten lassen.
- Sie können sich am Strafverfahren beteiligen, finanzielle Ansprüche geltend machen und verlangen, dass Ihnen sämtliche Entscheide und Urteile mitgeteilt werden.
- Falls Sie Opfer eines Sexualdeliktes sind, haben Sie das Recht, sich durch eine Person des gleichen Geschlechts befragen zu lassen. Zudem können Sie verlangen, dass eine Begegnung mit der Täterschaft möglichst vermieden wird, dass die Öffentlichkeit bei der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird und dass dem urteilenden Gericht mindestens eine Person Ihres Geschlechts angehört.

ALS OPFER
STEHEN IHNEN
VERSCHIEDENE
VERFAHRENS-
RECHTE ZU

ENTSCHÄDIGUNGS- UND GENUGTUUNGSLEISTUNGEN

Sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, können Sie bei der Behörde des Kantons, in welchem die Straftat verübt wurde, finanzielle Leistungen beanspruchen:

- Entschädigung für den durch die Straftat erlittenen Schaden, wenn Ihr Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt. Es geht in erster Linie um Erwerbsausfall, Ausfall von regelmässigen Unterhaltsleistungen (Versorgerschaden), Haushaltsschaden und Bestattungskosten. Nicht entschädigt werden Sachschäden. Die Entschädigung beträgt maximal CHF 120 000. Unter CHF 500 werden keine Entschädigungsleistungen ausgerichtet.
- Einen Vorschuss auf Entschädigung, wenn Sie sofortige Hilfe benötigen und die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.
- Genugtuungsleistungen für erlittenes schweres Unrecht. Diese werden unabhängig von Ihren finanziellen Verhältnissen ausgerichtet. Die Genugtuung beträgt maximal CHF 70 000 für das Opfer bzw. CHF 35 000 für Angehörige.

Diese finanziellen Leistungen werden nur erbracht, wenn kein anderer Kostenträger (z.B. der Täter/die Täterin, Versicherungen) dafür aufkommt. Bei einer Straftat im Ausland besteht kein Anspruch auf Entschädigungs- und Genugtuungsleistungen.

Amt für Sozialbeiträge, Opferhilfe, Grenzacherstrasse 62, 4005 Basel

Sicherheitsdirektion, Opferhilfe, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Wir empfehlen Ihnen, sich auf jeden Fall
an die Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel zu wenden.

Opferhilfe beider Basel

Steinenring 53, 4051 Basel, Tel. 061 205 09 10, Fax 061 205 09 11, info@opferhilfe-bb.ch

**ENTSCHÄDIGUNGS-
UND
GENUGTUUNGSBEHÖRDEN
DER KANTONE
BASEL-STADT
UND
BASEL-LANDSCHAFT**

**WORAUF
MÜSSEN SIE
BESONDERS
ACHTEN?**

- Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen **innert 5 Jahren** nach der Straftat bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem die Straftat verübt wurde, angemeldet werden. Danach besteht kein Anspruch mehr. Diese Frist gilt für Straftaten ab dem 1. Januar 2007.

Machen das Opfer bzw. seine Angehörigen im Strafverfahren Zivilansprüche geltend, so können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung auch noch innert einem Jahr ab endgültiger Entscheidung über die Zivilansprüche oder über die Einstellung des Verfahrens eingereicht werden. Vorausgesetzt wird, dass die Zivilansprüche im Strafverfahren vor Ablauf der opferrechtlichen Verwirkungsfrist von 5 Jahren geltend gemacht wurden.

Bei bestimmten, besonders schwerwiegenden Straftaten können Gesuche um Entschädigung und Genugtuung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eingereicht werden, sofern das Opfer im Zeitpunkt der Straftat unter 16 Jahre alt war (z.B. bei sexuellen Handlungen mit Kindern, schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung).

- Klären Sie vor dem Beginn einer Therapie oder vor der Auftragserteilung an eine Anwältin oder einen Anwalt ab, ob und in welchem Rahmen die Opferberatungsstelle die Kosten übernehmen kann.
- Die Opferhilfe kommt nur für Schäden auf, die Sie belegen können. Bewahren Sie deshalb alle Rechnungen, Quittungen etc. auf.

NOTIZEN



Eine Informationsbroschüre
der Kantone Basel-Stadt und
Basel-Landschaft